

5 Thesen zur Multifunktionalen Flächennutzung

Udo Hemmerling,

Geschäftsführer des Bundesverbandes gemeinnütziger Landgesellschaften

Vorstellung beim Zukunftsforum Ländliche Entwicklung am 21. Januar 2026

1. Flächennutzungen flexibler denken und planen

Der Weg zu einer stärker multifunktionalen Flächennutzung erfordert einen reflektierten Umgang mit den Nebenwirkungen unserer Planungstradition der Funktionstrennung. Dabei bleiben die Grundsätze der Funktionstrennung und des Freiflächenschutzes richtig, denn sie haben große Fortschritte für unsere Lebensbedingungen gebracht. Empfehlenswert sind gleichwohl mehr Flexibilität und Änderungsmöglichkeiten.

Das gilt für den Innenbereich wie für den Außenbereich bzw. seine Übergänge. Und es gilt gleichermaßen für Bürger, Landnutzer und Planer – die ein Festhalten an bestehender Flächennutzung oft als vermeintlich einfachsten Weg zur Entzerrung von Nutzungs- und Nachbarschaftskonflikten ansehen.

2. Flächennutzungstausch statt starrer Gebietskulissen

Das geltende Paradigma räumlich festgeschriebener Gebietskulissen für Bauen, Landwirtschaft, Naturschutz, Wasserschutz etc. sollte dort, wo es sinnvoll ist, zu Gunsten eines offeneren Ansatzes im Sinne eines Flächennutzungstausches überdacht werden.

Bezogen auf den Außenbereich könnten dazu beispielsweise Landwirtschaftsflächen, Waldflächen sowie Landschaftselemente bzw. Landschaftsschutzgebiete und ggf. auch naturschutzrechtliche Kompensationsflächen in einen regionalen Flächennutzungstausch integriert werden. So könnten diese im Zeitablauf an andere, besser geeignete Standorte verlegt werden, jeweils im Einvernehmen der Landnutzer.

Hierüber würde eine Inwertsetzung erfolgen, die die existierende „eingefrorene“ Flächennutzung in Richtung von mehr Nachhaltigkeit wirtschaftlich effektiv verändert. Multifunktionale Flächennutzungen könnten hiervon besonders profitieren, sie sollten dabei zunächst genauer definiert werden.

3. Nachhaltigkeitsleistungen auf der Fläche entlohenen (dürfen)

Das geltende EU-Beihilferecht erlaubt die Förderung von Umweltleistungen durch die Landwirtschaft nur insoweit, als dies über geltende Nutzungsauflagen hinausgeht (sog. Baseline-Problematik). Ausnahmsweise möglich ist nur ein Natura 2000-Ausgleich. Diese Regelung muss neu justiert werden, um die Lebensmittel- und Biomasseerzeugung mit öffentlichen Leistungen im Klima- und Umweltschutz besser zu verbinden.

4. Land- und Forstwirtschaft in Richtung multifunktionale Bioökonomie entwickeln

Multifunktionale Landnutzung beinhaltet zentral eine Kreislauf- und Koppelproduktion von Lebensmitteln und von Biomasse für stoffliche und energetische Nutzung. Fruchtfolgen, der Futterbau für die Viehhaltung und die optimierte Nutzung von Reststoffen und Wirtschaftsdüngern sind tragende Elemente. Bioökonomie sollte darauf abzielen, hohe Biomasseerträge aus Photosynthese bei optimierter Nutzung des Aufwuchses zu erzielen. Das hilft, Flächennutzungskonkurrenzen nachhaltig zu mindern.

5. Nächste Schritte sind jetzt wichtiger als Masterpläne

Konkrete Schritte multifunktionaler Flächennutzung sind besonders wichtig, weil sie Vorbilder schaffen. Das können zum Beispiel Überflutungsflächen integriert in Baugebiete oder kombiniert mit landwirtschaftlicher Nutzung sein. Oder die produktionsintegrierte Kompensation. Oder die veränderte Nutzung wiedervernässter Moorflächen in Kombination mit neuen Biodiversitätsleistungen. Oder die Windenergieanlage im Gewerbegebiet. Oder Agri-PV. Oder Urban Farming. Oder ...

Zur Unterstützung stehen Instrumente der ländlichen Entwicklung bereit, u.a. Freiwilliger Landtausch, Flurbereinigung und agrarstrukturelle Entwicklungsplanung. Bund und Länder fördern dies über die GAK und können es begleitend für eine multifunktionale Flächennutzung einsetzen. Zusätzliche Aufgaben und Finanzmittel (KTF/ANK) für die Umnutzung von Moorflächen oder den klimagerechten Waldumbau können hier gut integriert werden. Zusätzlich können die Bodenbevorratung durch Landgesellschaften und geodatenbasierte Nutzungskataster hier unterstützen.

Kontakt:

Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG)
Claire-Waldhoff-Straße 7 | 10117 Berlin
Eintrag im Lobbyregister Nr. R003065

T: +49 30 23458789 | blg-berlin@t-online.de | www.blg-berlin.de

Bearbeiter: Geschäftsführer Udo Hemmerling

